

KSW-Stellungnahme zum Entwurf einer BMF-Information zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes

[mehr zu diesem Thema](#)

Förderrichtlinien zur Investitionsprämie – aktueller Stand

Gem. § 3 InvPrG sind die Detailregelungen über die ab 1. Sept 2020 beantragbare COVID-19-Investitionsprämie in eigenen Förderrichtlinien festzulegen.

Auf Anfrage der KSW hat das Wirtschaftsministerium informiert, dass die dringend erwarteten Richtlinien zur Investitionsprämie in Endabstimmung sind, in den nächsten Tagen erlassen und auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht werden sollen.

Verordnung zur Berechnung des Verdienstentgangs nach § 32 EpG

Das Sozialministerium hat mit [BGBl. II Nr. 329/2020](#) die Verordnung über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach Epidemiegesetz 1950 (EpG 1950-Berechnungs-Verordnung) veröffentlicht. Diese Verordnung regelt die Berechnung des Verdienstentgangs auf Grundlage des vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens selbständig erwerbstätiger Personen und Unternehmen nach [§ 32 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950](#). Laut Anlage A der Verordnung ist das wirtschaftliche Einkommen das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA).

Die KSW war – trotz mehrfachem Anbot zur Mitarbeit – in diese Verordnung nicht eingebunden.

ÖGK-Information zu Stundungen

Der ursprüngliche Verlautbarungstermin des Stundungspaketes für Sozialversicherungsbeiträge Ende Juli wurde nicht eingehalten. Die ÖGK geht dennoch weiterhin von einem rückwirkenden Inkrafttreten mit 1.6.2020 aus und ersucht, derzeit keine Anträge zu stellen. Umgehend nach Verlautbarung des Gesetzes wird die ÖGK das entsprechende Formular auf der Website bzw. in WEBEKU zur Verfügung stellen. Zwischenzeitig sorgt die Verordnung des Sozialministeriums ([BGBl. II Nr. 261/2020](#)) für Rechtssicherheit. Alle Betreibungsmaßnahmen der ÖGK (Mahnungen, Exekutionsanträge) sind bis 31.8.2020 ausgesetzt. Nähere Informationen finden Sie [HIER](#).

Auslaufen der SV-Stundungen bei Kurzarbeitsbeihilfe

Bekanntlich hat der Gesetzgeber am 20. März 2020 die Stundungen aller Sozialversicherungsbeiträge für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020 sowie die Aussetzung sämtlicher Einbringungsmaßnahmen bis Ende Mai 2020 beschlossen. Diese Stundung wurde bis 15. Jänner 2021 verlängert. Die Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung sind von den Stundungen bzw Ratenvereinbarungen ausgenommen. Diese sind nach der gesetzlichen Regelung bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK zu entrichten.

Da in der Praxis die Berechnung der auf die Kurzarbeitsbeihilfe/Risikofreistellung oder Absonderung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge (und BMSVG) nur mit großem Aufwand möglich ist, ist es uns gelungen von der Österreichischen Gesundheitskasse (Mag. Herbert Choholka, Stellvertretender Leiter des Fachbereichs Versicherungsservice) die Aussage zu erhalten, dass es aus Vereinfachungsgründen akzeptabel ist, wenn der von dem Auslaufen der Stundung betroffene Betrag pauschal mit einem Prozentsatz von 39 % der zugeflossenen Kurzarbeitsbeihilfe/ Beiträge für Risikogruppen Mitarbeiter/ Beiträge für abgesonderte Mitarbeiter angenommen wird.

Verena Trenkwalder
(Vorsitzende Fachsenat für Steuerrecht)